

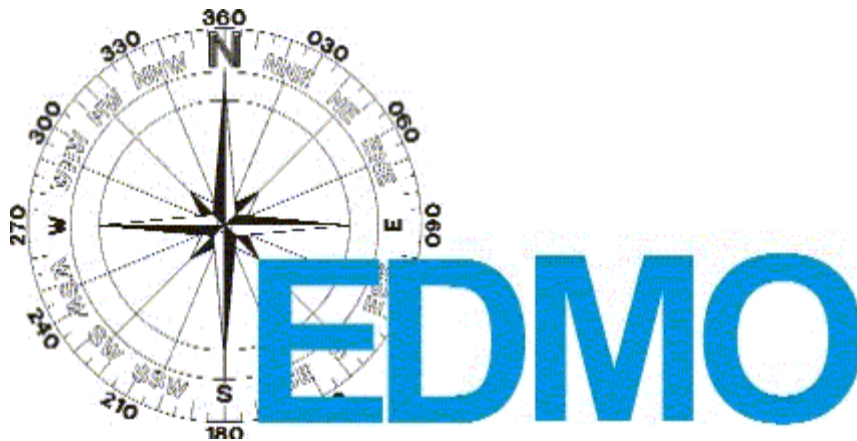
# ENTGELTORDNUNG

für unbemannte Luftfahrzeuge

**UAV (Unmanned Aerial Vehicle)/  
UAS (Unmanned Aircraft System)**

**FÜR DEN**

**SONDERFLUGHAFEN OBERPFAFFENHOFEN**



**STAND: 01.01.2022**

## 0. Allgemeine Vorbemerkungen

Ziel dieser Entgeltordnung ist die Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung der Infrastruktur und der Organisation des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen sowie der für unbemanntes Fliegen zur Verfügung gestellten Lufträume (TUEF = Testfeld für unbemanntes elektrisches Fliegen). Diese geht mit einer engen Koordinierung durch die und mit der Flugsicherung einher.

Alle aufgeführten Preise und Kostenangaben verstehen sich netto zzgl. gesetzl. USt.

## 1. Einzelanfragen

Aufwandsentschädigung Personal für Bearbeitung und Organisation von Einzelanfragen zu UAV/UAS Flugbetrieb:

- bis 1,5 km Entfernung zur Flughafenbegrenzung
- über 1,5 km Entfernung zur Flughafenbegrenzung innerhalb der Kontrollzone (CTR) und höher als 50 m über Grund

- **Tagespauschale: 30 €**

## 2. Jahrespauschale außerhalb TUEF

UAV-Flugbetrieb, der außerhalb der im Rahmen von Betriebsbestimmungen bereitgestellten Lufträume geregelt ist.

- **Jahrespauschale: 300 €**

## 3. Jahrespauschale innerhalb TUEF

UAV-Flugbetrieb, der innerhalb der im Rahmen von Betriebsbestimmungen bereitgestellten Lufträume geregelt ist.

### 3.1. Stationär

Ausschließlich räumlich begrenzte/punktuelle Aufstiege, überwiegend im Schwebезustand (z. B. vom Dach eines Gebäudes innerhalb des TUEF Gebietes, EDMO-Pad etc.).

- **Jahrespauschale: 1.500 €**

### **3.2. Nicht stationär**

Unbegrenzte Bewegung innerhalb der TUEF-Sektoren.

- **Jahrespauschale: 3.000 €**

## **4. Sonstige Entgelte**

### **4.1. UAV-Container EDMO-Pad**

Bereitstellung des EDMO-Pads und des dort befindlichen Bürocontainers inkl. Ausstattung (Strom, Medien, Büromöbel).

- **Jahrespauschale: 1.500 €**

Dieses Entgelt fällt separat an und ist nicht in den Leistungen unter Pkt. 3 enthalten.

### **4.2. Unterstellung von UAV / UAS Luftfahrzeugen**

Bereitstellung einer Abstellmöglichkeit für UAV/UAS auf dem Gelände des Sonderflughafen Oberpfaffenhofen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes.

- **über separaten Mietvertrag**

### **4.3. Winterdienst / Räumdienst**

Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung von Winterdienst (Schneeräumung). Sollte dieser im Zuge des allgemeinen Luftverkehrs stattfinden, können die geräumten Flugbetriebsflächen ohne separate Entgeltberechnung mitgenutzt werden. Separate Räumungen auf Wunsch des Nutzers sind dagegen kostenpflichtig.

- **Schneeräumung EDMO-Pad: 150 € je Einsatz**

### **4.4. Sonderdienste**

Sondereinsätze (z. B. Feuerwehr), Unterstützungsdienste, Bereitstellung von Personal der EDMO-Flugbetrieb GmbH etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.

- **nach Aufwand**

#### **4.5. Erstaussstellung BBS/Sicherheitsbewertung**

Auf die Erstaussstellung einer Betriebsabsprache und der dazugehörigen Sicherheitsbewertung entfällt eine Bearbeitungsgebühr.

- **Pauschale einmalig: 500€**

### **5. Allgemeine Bedingungen**

- 5.1.** Vor Jahresbeginn findet eine Prüfung der individuellen Betriebsabsprachen sowie eine Kundenabfrage über die geplante Nutzung der auf dem Flughafen bereitgestellten Infrastruktur einschließlich des TUEF statt.
- 5.2.** Zutreffende Entgelte werden bis zum 31.03. in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen für das jeweilige Jahr im Voraus zu entrichten.
- 5.3.** Als Abrechnungszeitraum gilt das Kalenderjahr.
- 5.4.** Für das erste Nutzungsjahr gilt der erste Monat der Nutzung der Infrastruktur nach Inkrafttreten der jeweiligen individuellen Betriebsabsprache. Das Entgelt für die Nutzungszeit berechnet sich als anteiliges Zwölftel der Jahrespauschale. Für die Folgejahre sind die Entgelte komplett zu entrichten, unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Flugbewegungen.
- 5.5.** Nach Ablauf/Beendigung der jeweiligen Nutzung werden nur die Nutzungsmonate berechnet und das vorausgezahlte Entgelt als anteiliges Zwölftel des Jahresbetrages zurückerstattet.

### **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1.** Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 6.2.** Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist München.
- 6.3.** Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt gelten, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Parteiwillen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt, es sei denn, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nachhaltig beeinträchtigt wird.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.